

Stiftungssatzung der Stiftung Universitätsmedizin Essen

vom 22. Juni 2006, zuletzt geändert durch gemeinsamen Beschluss von
Stiftungsvorstand und Kuratorium am 17. April 2012
Von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und in Kraft gesetzt am 12.07.2012

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text auf die weibliche Form verzichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universitätsmedizin Essen“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Essen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens Lehre und Krankenversorgung auf dem Gebiet der Universitätsmedizin am Universitätsklinikum Essen.
2. Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die finanzielle Unterstützung von Vorhaben in Wissenschaft, Lehre und Krankenversorgung,
 - die Unterstützung, Organisation und / oder Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - die Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Leistungen,
 - die Vergabe von Forschungsaufträgen und Forschungsmitteln,
 - die Vergabe von Stipendien,
3. Die Stiftung kann auch Mittel zur Förderung der in Abs. 1 genannten Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von insgesamt 185.568,40 € ausgestattet. Diese Summe wird vom Universitätsklinikum Essen mit 128.718,40 € und von nachfolgend genannten Professorinnen und Professoren mit 56.850 € aufgebracht.
Prof. Dr. Dieter Bingmann, Prof. Dr. Dr. Andreas Bockisch, Prof. Dr. Christoph Broelsch, Prof. Dr. Dr. Herbert De Groot, Prof. Dr. Hans Christoph Diener, Prof. Dr. Gustav Dobos, Prof. Dr. Ulrich Dührsen, Prof. Dr. Nicole Dünker, Prof. Dr. Christian Eggers, Prof. Dr. Angelika Eggert, Prof. Dr. Raimund Erbel, Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich Wilhelm Eigler, Prof. Dr. Joachim Kurt Fandrey, Prof. Dr. Guido Gerken, Prof. Dr. Stefan Gesenhues, Prof. Dr. Harald Goebell, Prof. Dr. Manfred Goos, Prof. Dr. Hans Grosse-Wilde, Prof. Dr. Werner Havers, Prof. Dr. Gerd Heusch, Prof. Dr. Bernhard Horsthemke, Prof. Dr. Peter Hoyer, Prof. Dr. George Iliakis, Professor Dr. med. Heinz Jakob, Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel, Prof. Dr. Dr. Christopher Mohr, Prof. Dr. Jürgen Peters, Prof. Dr. Thomas Philipp, Prof. Dr. Michael Roggendorf, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Rübben, Prof. Dr. Kurt Werner Schmid, Prof. Dr. Jörg Friedrich Schlaak, Prof. Dr. Siegfried Seeber,

Prof. Dr. Wolfgang Senf, Prof. Dr. Winfried Siffert, Prof. Dr. Klaus-Peter Steuhl, Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Streffer, Prof. Dr. med. Martin Stuschke, Prof. Dr. Helmut Teschler.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
5. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
 - d) der Beirat.
2. Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.
3. Die Mitglieder der Organe zu a),b) und d) haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Personen. Das Gründungskuratorium wird vom Vorstand gewählt; mindestens ein Kuratoriumsmitglied stammt aus der Mitte des Beirats.
2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wiederbestellungen und Neuwahlen von Kuratoriumsmitgliedern obliegen dem Kuratorium mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Ausscheiden sämtlicher Kuratoriumsmitglieder nach Ablauf der Amtsperiode wählt der Vorstand ein neues Kuratorium. Ein Kuratoriumsmitglied wird durch den Beirat gestellt.
4. Wenn die Mindestmitgliedszahl nach Abs. 1 unterschritten wird, ist das Kuratorium handlungsunfähig und durch den Vorsitzenden aufzulösen. In

diesem Fall wählt der Vorstand unverzüglich ein neues Kuratorium. Die Auflösung des Kuratoriums führt nicht zur Auflösung der Stiftung.

5. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stiftungszwecks durch den Vorstand.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der Satzungsänderung und Auflösung/Zusammenlegung der Stiftung,
 - d) die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes,
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§10

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Jeweils ein Mitglied wählt und bestellt
 - a. der Vorstand des Universitätsklinikum Essen,
 - b. das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen aus der Gruppe der Professoren,
 - c. das Kuratorium.

Die fristgerechte Durchführung des Berufungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Kuratoriums.

3. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich durch die genannten Gremien bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung dem Kuratorium zugewiesen sind.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der Satzungsänderung und Auflösung/Zusammenlegung der Stiftung,
 - e) die Berufung von Mitgliedern des Beirats
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit seines Vertreters, den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Dies gilt nicht für den Vorstand. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse über eine Satzungsänderung und Auflösung/Zusammenlegung der Stiftung.

§ 13 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich zugeordnet. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Geborene Mitglieder sind die Stifter. Weitere Mitglieder können aus dem Kreis der Spender, Förderer und Freunde der Stiftung berufen werden.
2. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für eine neue Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
4. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

6. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme seines Vertreters, den Ausschlag. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Kuratoriumsmitglieder sowie der Vorstand sind berechtigt, an seinen Sitzungen teilzunehmen.

§ 15

Rechte und Pflichten des Beirates

Der Beirat hat beratende Funktion. Er wird vom Vorsitzenden bzw. vom Vorstand der Stiftung über die Tätigkeit der Stiftung, den Inhalt des Jahresabschlusses sowie die geplanten Forschungs- und Förderungsprogramme unterrichtet. Empfehlungen des Beirates zu den geplanten Vorhaben werden im Kuratorium und Vorstand zur Diskussion und Abstimmung gestellt. Der Beirat wählt ein Mitglied des Kuratoriums mit Mehrheitsbeschluss.

§ 16

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Es bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 17

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 16 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 18 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu einem Anteil i.H.v. 128.718,40 € dem Universitätsklinikum Essen zu. Der überschießende Betrag wird zu gleichen Teilen an das Universitätsklinikum Essen – Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Essen, sowie an die Universität Duisburg-Essen mit der Zweckbindung der Mittelverwendung für die Medizinische Fakultät, zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung ausgekehrt.

§ 19 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Anfrage durch die Behörde jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 20 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Essen, den 17. 04. 2012

Prof. Dr. K.-H. Jöckel
Vorsitzender des Vorstands
der Stiftung

Dr. Dr. h.c. J. Melchior
Vorsitzender des Kuratoriums
der Stiftung